



Oberösterreichischer Landtag  
Ausschuss für Standortentwicklung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

**Stellungnahme  
des Ausschusses für Standortentwicklung  
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landes-Verfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen  
„Unsere Zukunft sichern - Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“  
COM(2024) 63 final vom 6.2.2024**

**I. Ergebnis**

Teile der Mitteilung widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip und sind geeignet, der Einschränkung mitgliedstaatlicher Kompetenzen den Weg zu bereiten.

**II. Inhalt**

Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“) wurden die Treibhausgasreduktionsziele für die Jahre 2030 (minus 55 % gegenüber dem Stand von 1990) und 2050 (Treibhausgasneutralität) verbindlich festgesetzt. Gemäß Art. 4 Abs. 3 des Europäischen Klimagesetzes ist zusätzlich auch für das Jahr 2040 ein unionsweites Klimaziel festzulegen.

In der nun vorgelegten Mitteilung empfiehlt die Kommission, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Konkrete Legislativvorschläge sind darin nicht enthalten, diese werden erst nach den Europawahlen von der neuen Kommission vorgelegt werden. Sehr wohl erörtert die Mitteilung jedoch verschiedene Maßnahmen und Wege, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Aus diesem Grund lassen sich daraus schon jetzt deutliche Rückschlüsse auf die künftige Unionsrechtsetzung ziehen; unter diesem Gesichtspunkt ist daher auch dieser nichtlegislative Akt einer Subsidiaritätsprüfung zugänglich.

### III. Subsidiaritätsprüfung

1. Bei den für die Mitteilung relevanten Kompetenzgrundlagen - Artikel 194 AEUV (Energie) und Artikel 191 Abs. 1 vierter Spiegelstrich AEUV (Umwelt bzw. Bekämpfung des Klimawandels) - handelt es sich um geteilte Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Es wird anerkannt, dass im Bereich der Energiepolitik ein Tätigwerden der Union grundsätzlich notwendig ist, da es sich bei einer Vielzahl der dabei betroffenen Bereiche um transnationale Herausforderungen handelt, für die grundsätzlich transnationale Lösungen und Maßnahmen erforderlich sind.
2. Eine Notwendigkeit unionsrechtlichen Handelns wird jedoch dort verneint, wo dieses Tätigwerden im Widerspruch zur Subsidiarität und konkret zur primärrechtlich verankerten Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiesysteme steht. Gemäß Artikel 194 Abs. 2 AEUV berühren nämlich die Maßnahmen der EU-Energiepolitik nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen. In der vorliegenden Mitteilung werden bestimmte Formen der Energiegewinnung einseitig positiv dargestellt, sodass diese als gleichsam alternativlose Mittel präsentiert werden. Eine solche nicht tendenzfreie Darstellung, die faktisch keinen Platz für andere Energielösungen belässt, beeinträchtigt jedoch in letzter Konsequenz die Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiequellen und Energieversorgung.
3. Eine besonders unausgewogene Darstellung erfährt die Kernenergie, die in der Mitteilung unangemessen positiv und im Ergebnis als unverzichtbarer Weg zur Klimaneutralität beurteilt wird:
  - S 13: *„Alle CO<sub>2</sub>-freien und CO<sub>2</sub>-armen Energielösungen (einschließlich [...] Kernenergie [...]) werden benötigt, um das Energiesystem bis 2040 zu dekarbonisieren.“*
  - S 14: *„Die schrittweise Ersetzung fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien bei der Stromerzeugung, ergänzt durch die effiziente Nutzung sauberer, Flexibilität bietender Energiequellen wie Kernenergie (...) kann zur Senkung der Stromgroßhandelspreise beitragen.“*
  - S 33: *„Alle CO<sub>2</sub>-freien und CO<sub>2</sub>-armen Lösungen müssen genutzt werden ([...] Kernenergie [...]).“*
4. Schon in der Vergangenheit hat der Oö. Landtag im Rahmen seiner Subsidiaritätsprüfungen mehrmals den Verdacht geäußert, dass die Kommission in früheren Mitteilungen die Begriffe „Dekarbonisierung“ und "CO<sub>2</sub>-arm" letztlich als Codewort für Atomenergie verwendet. Diese Bedenken werden nun durch die vorliegende Mitteilung bestätigt, da diese gar keinen Versuch mehr unternimmt, die geplante Forcierung der Atomenergie zu verschleiern, sondern diese offen propagiert

und als angeblich notwendiges Mittel zur Dekarbonisierung von den Mitgliedstaaten geradezu einfordert. Durch diese Verknüpfung von Klimaneutralität und Nuklearenergie wird auf faktischem Weg eine bedenkliche Vorgabe im Hinblick auf die dargestellte Energie-Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten vorgenommen.

5. Die Risiken und objektiven Nachteile der Kernenergie werden in der Mitteilung völlig ausgeblendet. Weder werden die Gefahren der Kernenergie angesprochen, noch die Tatsache, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik keine Beseitigung, sondern lediglich eine Lagerung von Atommüll möglich ist. Das Problem der Entsorgung wird somit lediglich aufgeschoben, aber keinesfalls gelöst. Es ist weiters auffällig, dass in der Mitteilung das Prinzip der Kostenwahrheit völlig ausgeklammert wird. Eine tendenzfreie, objektive Darstellung der Atomenergie kann nicht ohne die gewaltigen, in ihrer Dimension noch kaum abschätzbaren Folgekosten der Lagerung von Atommüll sowie ohne eine Berücksichtigung der Folgekosten eines atomaren Störfalls oder Unfalls betrachtet werden. Eine Internalisierung der externen Kosten der Atomenergie würde schlagartig klarmachen, dass diese Energieform nicht nur gefährlich, sondern auch wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Von einer behaupteten Erreichung der Klimaziele „auf faire und kosteneffiziente Weise“ (S 5) kann bei einer gesamthaften Betrachtung daher nicht die Rede sein. Im Ergebnis erfolgt in der Mitteilung somit auch hier eine bewusste Bevorzugung der Atomenergie durch das Verschweigen ihrer tatsächlichen Auswirkungen.

#### **IV. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die in der Mitteilung vorgenommene Darstellung der Atomenergie als notwendige Maßnahme zur Erreichung der Klimaziele und ein daraus möglicherweise resultierender Zwang für die Mitgliedstaaten, Atomkraft in ihrem Hoheitsgebiet zu dulden, nicht nur der langjährigen Position des Landes Oberösterreich und der Republik Österreich zur Atomfreiheit widersprechen, sondern auch gegen das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (BGBl. I Nr. 149/1999), gegen die energiewirtschaftliche Wahlfreiheit des Art. 194 Abs. 2 AEUV und somit gegen die Kompetenzverteilung der EU sowie gegen das Prinzip der Subsidiarität gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV verstoßen.